OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551223/19/SE

Datum:
Linz, 1. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von E G, X, X, vom 12. November 2017, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 26. September 2017, GZ: BHKIForst-2017-369854/3-Grp, betreffend amtswegige Waldfeststellung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 26. September 2017, GZ: BHKIForst-2017-369854/3-Grp, wie folgt lautet:

„Waldfeststellung:
Es wird festgestellt, dass es sich bei den auf dem klausulierten Lageplan (M 1:1000) in Rot begrenzten Flächen des Grundstückes Nr. X, KG X, Marktgemeinde X, im Ausmaß von jeweils 39 m^2, 131 m^2 und 422 m^2 um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 handelt.

Rechtsgrundlage:
§ 5 Forstgesetz 1975 i.d.g.F.“

stattgegeben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. September 2017, GZ: BHKIForst-2017-369854/3-Grp, wurde festgestellt, dass eine Teilfläche des Grundstückes Nr. X, KG X, Marktgemeinde X, im Ausmaß von 360 m² um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 ist. Grundlage ist der mit dem Genehmigungsvermerk versehene Lageplan im Maßstab 1:1000 vom 12. September 2017.

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass das im beiliegenden Lageplan eingezeichnete Teilstück aufgrund Feststellungen des forsttechnischen Amtssachverständigen Wald sei. Dies sei sowohl vor Ort als auch in der Schummerungs-Darstellung des DORIS deutlich sichtbar.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat E G, X, X, (im Folgenden: die Beschwerdeführerin), mit Schriftsatz vom 12. November 2017 fristgerecht Beschwerde erhoben. Es wurde die Vermessung durch einen amtlich oder gerichtlich beeideten unabhängigen Geometer und die Darstellung im Katasterplan (Nutzungsgrenzen) beantragt.

Zusammenfassend wird in der Beschwerde ausgeführt, dass auf dem gegenständlichen Grundstück auch Teilflächen südwestlich und südlich Wald seien.

I.3. Der Verfahrensakt wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 11. Jänner 2018, eingelangt am 6. Februar 2018, gemeinsam mit der Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

I.4. Es erfolgte ein Schriftverkehr mit der Beschwerdeführerin betreffend Konkretisierung des Beschwerdeumfanges.

I.5. Am 9. Juli 2018 wurde unter Beiziehung eines forstfachlichen Amtssachverständigen ein Lokalaugenschein durchgeführt. Die Beschwerdeführerin wurde von ihrem Ehegatten vertreten. Zudem war ein weiterer forstfachlicher Amtssachverständiger für die Vermessung mittels GPS-Gerät beigezogen.

Der Amtssachverständige wurde beauftragt, ein Gutachten zum Beweisthema, ob die gegenständliche Fläche mit forstlichem Bewuchs bestockt ist sowie ob die Bestockung mindestens eine Fläche von 1000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht, zu erstellen.

Es wurden die Bäume entlang der Grundgrenzen, Geländeböschungen und an der Grenze zur Wiese mit dem GPS-Gerät eingemessen. Gemeinsam mit dem Vertreter der Beschwerdeführerin wurde nach Baumstöcken gesucht, welche – falls älter als 10 Jahre – auch eingemessen wurden.

I.6. In der forstfachlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 12. Juli 2018 wurde Folgendes ausgeführt (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Befund:
[…]
Mit dem Schreiben an den LVwG vom 19.5.2018 wurde darüber hinaus vorgebracht, dass die im klausulierten Plan (Bestandteil des Waldfeststellungsbescheides der BH Kirchdorf/Krems) hauptsächlich gerade dargestellten Verläufe der Waldränder in der Natur tatsächlich mehr oder weniger stark, hauptsächlich durch Rutschungen aus 1954 verursacht, wellenförmig ausgestaltet sind, wobei auch einige Bereiche im nordwestlichen und im nördlich gelegenen mittleren Teil des Grundstückes Nr. X KG X über die im klausulierten Plan dargestellte Waldrandlinie hinausreichen.
Bei dem im Beisein des Vertreters der Berufungswerberin durchgeführten gemeinsamen Lokalaugenschein wurden die angesprochen Grenzlinien und Waldflächen begangen und die als Wald im Sinne des § 5 Lit.2c ForstG 1975 idgF. festzustellenden Grenzen auf dem Grundstück Nr.X KG X mittels GPS eingemessen.
Entsprechend § 5 (2) ForstG wurde für die forstfachliche Beurteilung auch das im DORIS verfügbare Orthofoto 2008 herangezogen.
Das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. X KG X, sowie das auch im Eigentum der Berufungswerberin befindliche Grundstück NR. X wird im Norden und Westen durch die im Kataster als öffentliches Gut (Marktgemeinde X) ausgewiesenen Wegparzellen Nr. X und X, im Südwesten durch das Waldgrundstück Nr. X der Berufungswerberin, sowie im Südosten durch das als öffentliche Verkehrsanlage ausgewiesene Grundstück Nr. X Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, begrenzt.
Der im Kataster als Wegparzelle Nr. X ausgewiesene Weg ist in der Natur nur mehr teilweise im nordwestlichen Bereich, nördlich der dort ausgewiesenen Abbaufläche, vorhanden. Das Grundstück Nr. X KG X ist im Kataster überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche sowie im Nordwesten eine Teilfläche des Grundstückes als Abbaugebiet ausgewiesen.
Aktuell wird der überwiegende Teil des Grundstückes mit Ausnahme einer Teilflächen im Ausmaß von rund 400 m² im Norden, einer Teilfläche im Ausmaß von rund 40 m² im Nordosten sowie eine Teilflächen von rund 130 m² im Südwesten des Grundstückes als Wiese genutzt.
Diese Teilflächen sind mit Laubhölzern unterschiedlicher Altersklassen bestockt und bilden mit den in diesen Bereichen nördlich bzw. südwestlich angrenzenden Waldbeständen auf den Nachbargrundstücken die dort gegebenen Waldbestände und Waldränder.

Gutachten:

Auf Grund der im Rahmen des Lokalaugenscheines vorgefundenen Bestockung handelt es sich bei der auf den in beiliegender Kartendarstellung dargestellten Flächen des Grundstückes Nr. X sich um Wald im Sinne des § 1a (1) ForstG zumal die bestockten Flächen auf dem Grundstück Nr.X im gegenständlichen Bereich auch in der Natur unmittelbar an bestehende Waldflächen angrenzen.
In Bezug auf § 5 (2) ForstG ist unter Zugrundelegung des Orthofotos 2008 und der beim Lokalaugenschein auf den ausgewiesenen Flächen vorgefundenen Bestockung und

Baumdurchmessern aus fachlicher Sicht darüber hinaus abzuleiten, dass die angeführten und in der beiliegenden Kartendarstellung ausgewiesenen bestockten Flächen auf dem Grundstück Nr. X zum Zeitpunkt der behördlichen Waldfeststellung auch innerhalb der letzten 10 Jahre Wald im Sinne des Forstgesetzes waren.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass nach Durchführung eines gemeinsamen Lokalaugenscheines, sowie der dabei vorgenommenen Vermessung mittels GPS nach forstfachlicher Beurteilung auf den in beiliegender Karte dargestellten Flächen auf dem Grundstück Nr.X, KG X, Wald im Sinne des ForstG vorliegt."

I.7. Den Parteien wurde die forstfachliche Stellungnahme im Rahmen des Parteiengehörs mit der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, zur Kenntnis gebracht.

Die Beschwerdeführerin führte in ihrer am 1. August 2018 eingegangen Stellungnahme Folgendes aus (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Bei Einsichtnahme in das beiliegende Luftbild mit dem inkludierten rot umrandeten Waldfeststellungen im Maßstab von vermutlich 1:1000 ist mir aufgefallen, dass an einigen Bereichen die Waldrandlinien wahrscheinlich nicht exakt dargestellt wurden, obwohl mein Gatte den forstlichen Sachverständigen […] mehrmals darauf aufmerksam gemacht hat.
Um die dargestellten Waldrandlinien exakt nachprüfen zu können, benötige ich ein Maßhaltegebot Luftbild mit inkludierten partiellen Grenzen im Maßstab von 1:500 mit den dargestellten Polygonzügen, wobei jeder einzelne Polygonpunkt mit den dazugehörenden Koordinaten zu versehen ist.

Grundsätzlich stellt sich mir aber auch die Frage, ob ein forstlicher Amtssachverständiger, der auch bereits die, offensichtlich mangelhaft durchgeführten Rodungs- und Schlägerungsgutachten für die ‚110 kV-Freileitung X' erstellt hat, dabei mit Sicherheit ‚vor Ort-Besichtigungen' durchgeführt hat und so wie in diesem Fall auch, den tatsächlichen Waldverlauf, trotz Verpflockung des Maststandortes Nr. X, nicht feststellen konnte, nunmehr das gegenständliche Waldfeststellungsverfahren durchführen darf.

Vermutlich sind entlang des gesamten ‚110 kV-Freileitung Verlaufes X' mehrere oder vielleicht sogar sehr viele Waldflächen (lt. FG 1975) nicht als solche festgestellt worden, was einen völlig anderen Gesamtverlaufsablauf für die Baubewilligung der o.a. Freileitung mit sich gezogen hätte und daher keine Rechtsgültigkeit erlangt hätte.

Ich bitte Sie daher Frau Richterin […], auch von ‚Amtes wegen' (betreffend der ‚110 kV-Leitung X') etwaige nicht durchgeführte Waldfeststellungsverfahren durchführen zu lassen. […]"

I.8. Der Amtssachverständige legte nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit E-Mail vom 8. August 2018 eine Karte mit den eingezeichneten Waldflächen und durchnummerierten Messpunkten sowie eine Liste mit den gemessenen Koordinaten (Koordinatensystem: X) vor und führte Folgendes aus (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Zum Vorbringen der Berufungswerber wird noch einmal festgestellt, dass es bisher in forstlichen Feststellungsverfahren gängige Praxis war Flächen im Schrittmaß oder mit dem Maßband einzumessen. Gängiger Maßstab war und ist dabei M 1:1.000, da mit diesem Maßstab i.d.R. auch größere Grundstücke noch auf einer Karte darstellbar sind.
Die Flächenausmaße der auf dem Grundstück X eingemessenen Waldflächen sind 131 m², 422 m² und 39 m².
[…]“

I.9. Der Beschwerdeführerin wurden die vom forstfachlichen Amtssachverständigen vorgelegten Karten im Rahmen des Parteiengehörs mit der Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, zur Kenntnis gebracht. Weiters wurde ihr auch der Inhalt der E-Mail vom 8. August 2018 des forstfachlichen Amtssachverständigen mitgeteilt.

Die Beschwerdeführerin führte in ihrer am 28. August 2018 eingelangten Stellungnahme Folgendes aus (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„[…]
Bei diesem Waldfeststellungsverfahren handelt es sich nicht um ein gewöhnliches Verfahren, wo die Waldrandlinien in etwa der Natur entsprechen, sondern um ein, von Amtes wegen beantragtes Waldfeststellungsverfahren, welches für ein Enteignungsverfahren der X AG O.Ö. (X AG) dienen soll.
Die Entschädigungen werden, je nach Nutzungsart (LN, Wald etc.) auf Quadratmeter, ja sogar auf 0,01 m² genau abgerechnet und ausbezahlt. […]

Das macht mich insofern misstrauisch, da der forstliche Amtssachverständige […] offensichtlich eine genaue Überprüfung seines Feststellungsverfahrens, mit der Beilage dieser Karte im Maßstab 1:1000 nicht haben will.
GPS-Vermessungsverfahren sind üblicherweise nie so genau, dass man m2 genaue, ja sogar 0,01 m² genaue Flächen (nachzufragen bei jedem gerichtlich beeideten Geometer) ermitteln kann.
Schon die Zuordnung der Polygonpunktnummern auf der, in Ihrem Schreiben beigelegten Karte lässt zu wünschen übrig. Es sind auch keine Entfernungen zwischen den Polygonpunkten eingetragen, was normalerweise selbstverständlich ist.

Man kann daher eine Überprüfung der Messpunkte in der Natur, wiederum nur mit einem, mit Messfehlern behafteten GPS - Gerät durchführen.

Sie werden daher verstehen, dass ich erneut […] eine cm- genaue Vermessung durch einen unabhängigen gerichtlich beeideten Sachverständigen für Geodäsie fordere.
[…]“

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, die

Durchführung eines Lokalaugenscheines, die Einholung eines forstfachlichen Gutachtens bzw. Stellungnahme sowie Stellungnahmen der Beschwerdeführerin.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits aufgrund der oben angeführten Beweise hinreichend geklärt war. Es waren Rechtsfragen zu beurteilen, deren weitere Klärung durch eine mündliche Verhandlung auch nicht zu erwarten war. Ferner hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gesondert beantragt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Beschwerdeführerin ist grundbücherliche Miteigentümerin des Grundstückes Nr. X, KG X, Marktgemeinde X.
Die auf dem klausulierten Lageplan (M 1:1000) in Rot begrenzten Flächen haben ein Ausmaß von 39 m^2, 131 m^2 und 422 m^2 und sind mit Laubhölzern unterschiedlicher Altersklassen bestockt. Mit den nördlich und südlich angrenzenden Waldbeständen auf den Nachbargrundstücken ergeben sich Flächen im Ausmaß von mindestens 1000 m^2 und einer mindestens durchschnittlichen Breite von 10 m.

II.3. Zum Einwand, dass die Waldrandlinien an einigen Bereichen nicht exakt dargestellt worden seien, ist anzuführen, dass die erkennende Richterin beim Lokalaugenschein am 9. Juli 2018 bei der Vermessung der bestockten Teilflächen des gegenständlichen Grundstückes anwesend war. Der Vertreter der Beschwerdeführerin wurde aufgefordert, bei der Vermessung mitzuwirken. Gemeinsam mit ihm hat der Amtssachverständige auch nach schwer ersichtlichen Baumstöcken, die älter als 10 Jahre sind, gesucht, welche dann auch mit dem GPS-Gerät durch einen weiteren forstfachlichen Amtssachverständigen eingemessen wurden. Aufgrund der eigenen Wahrnehmungen der erkennenden Richterin ist festzuhalten, dass die mit forstlichem Bewuchs bestockten Flächen sehr genau vermessen wurden. Es wurden insgesamt 27 Polygonpunkte eingemessen.
Bei Waldfeststellungen ist die Vermessung mit Schrittmaß oder Maßband aus forstfachlicher Sicht geeignet und auch gängige Praxis, weshalb eine Vermessung mit einem GPS-Gerät jedenfalls als ausreichend exakt gilt.
Die Darstellung der Waldflächen im Maßstab 1:1000 ist aus forstfachlicher Sicht ausreichend und auch gängige Praxis. So sind auch größere Grundstücke noch auf einer Karte darstellbar.
Aufgrund der eingemessenen Koordinaten (Koordinatensystem: X) sind sowohl die Lage und das Ausmaß der Teilflächen ausreichend konkret bestimmbar. Eine zentimetergenaue Vermessung ist deswegen nicht notwendig und auch aus forstfachlicher Sicht nicht gängige Praxis.

Das Gutachten des beigezogenen forstfachlichen Amtssachverständigen vom 12. Juli 2018 enthält einen Befund und darauf aufbauende fachliche Schlussfolgerungen. Es ist schlüssig und nachvollziehbar. Die Beschwerdeführerin ist diesem nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 189/2013, lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. (1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1.000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.

(2) Wald im Sinne des Abs. 1 sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.

[...]

Feststellungsverfahren

§ 5 (1) Bestehen Zweifel, ob
a) eine Grundfläche Wald ist oder
b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt,

so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.“

III.2. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin betreffend „110 kV-Freileitung X“ sind nicht verfahrensgegenständlich, weshalb auf diese nicht näher einzugehen war.
Weiters kann mangels Zuständigkeit dem „Ersuchen“ der Beschwerdeführerin auf amtswegig durchzuführende Waldfeststellungsverfahren im Zusammenhang mit der „110 kV-Freileitung X“ nicht nachgekommen werden.

III.3. Gemäß § 52 Abs. 1 AVG iVm § 17 VwGVG sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständigen) beizuziehen.

Da dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausreichend forstfachliche Amtssachverständige für eine Waldfeststellung zur Verfügung stehen, war kein unabhängiger gerichtlich beeideter Sachverständiger beizuziehen.

III.4. Die auf dem Grundstück Nr. X, KG X, befindlichen Teilflächen mit forstlichem Bewuchs im Ausmaß von 39 m^2, 131 m^2 und 422 m^2 erreichen mit den angrenzenden, mit forstlichem Bewuchs bestockten Flächen eine Größe von mindestens 1000 m^2 und 10 m Breite. Nachdem der vorhandene forstliche Bewuchs über 10 Jahre besteht, war festzustellen, dass die oben genannten Teilflächen des Grundstück Nr. X, KG X, Wald im Sinne des ForstG 1975 sind.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer